

## **Ordnungsbehördliche Verordnung**

über das

Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2018 i. V. m. §§ 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden– Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 23.06.2021 (GV NRW S. 762), wird von der Gemeinde Nottuln als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom                    folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§1 Verkaufssonntage**

- (1) Verkaufsstellen dürfen im öffentlichen Interesse an dem folgenden Sonntag in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr in der Gemeinde Nottuln geöffnet sein

10. Mai 2025	aus Anlass des Frühlingsfestes
09. November 2025	aus Anlass des Martinimarktes

- (2) Die Öffnung der Verkaufsstellen hat in räumlicher Nähe zu der bezeichneten Veranstaltung zu stehen. Das ist unmittelbar angrenzend an die und innerhalb der in den beigefügten Lageplänen farblich markierten Bereiche.

### **§ 2 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 3 Inkrafttreten**

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gemeinde Nottuln als örtliche Ordnungsbehörde